Ministerium für Generationen,
Familie, Frauen und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

MGFFI Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Warendorfer Straße 25
48145 Münster

Aktenzeichen:
322 - 6003.9.1
bei Antwort bitte angeben

Frau Böttcher-Ogrodnik
Telefon 0211 8618 - 3302
Telefax 0211 8618 - 53302
roswitha.boettcher-ogrodnik@mgffi.nrw.de

30. April 2010

Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die freiwillige Förderung von Familienzentren im Haushaltsjahr 2010 und 2011 (August 2010 - Juli 2011) Kapitel 15040 Titel 633 82
§ 5 Abs. 1 a) Landschaftsverbandsordnung (LVerbO)

Hiermit weise ich Ihnen gemäß § 34 Landeshaushaltsordnung bei Einzelplan 15 Kapitel 15 040 Titel 633 82

Ausgabemittel	**i.H.v.**	**1.230.000,00 EURO AUG 2010 - DEZ 2010**
VE	**i.H.v.**	**1.722.000,00 EURO JAN 2011 - JULI 2011**

zur Bewirtschaftung zu. Die Deckung erfolgt aus Titel 633 92.

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 2010 (Erlass vom Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.12.2009) sowie § 44 LHO nebst VV sind zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass sich die Regelungen dieses Erlasses ausschließlich auf die freiwillige Förderung zukünftiger Familienzentren, die sich im Entwicklungsjahr befinden, beziehen. Das heißt, sowohl die Einrichtungen, die im Kindergartenjahr 2010/2011 erstmalig von den Jugendämtern benannt wurden als auch die Einrichtungen, die im Kindergartenjahr 2009/2010 das Entwicklungsjahr begonnen haben einschließlich der Einrichtungen, die das Entwicklungsjahr nicht erfolgreich absolviert haben, werden nach diesem Erlass gefördert.

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mgffi.nrw.de
www.mgffi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709 und 719 bis Haltestelle Landtag/Kniebrücke

FAMILIE kommt an.
IN NORDRHEIN-WESTFALEN

Die Einrichtungen müssen grundsätzlich innerhalb eines Jahres als "Familienzentrum Nordrhein-Westfalen" zertifiziert werden.

Die gesetzliche Förderung nach dem Kinderbildungsgesetz erfolgt unabhängig von der hier geregelten Förderung nach einem gesonderten Verfahren.

Zur Bewirtschaftung der freiwilligen Förderung treffe ich folgende Regelungen:

1. Das Land gewährt im Rahmen der festgelegten Planungsziele einen finanziellen Zuschuss für die Familienzentren, die nicht nach KiBiz gefördert werden. Die Haushaltsmittel sind sowohl für die Leitung, Koordinierung und das Management des Familienzentrums wie auch dafür vorgesehen, dass das Familienzentrum die für die Aufgabenstellung notwendigen Angebote bereitstellt oder für die Finanzierung kooperativer Leistungen anderer Institutionen verwendet. Die Mittel können in gleicher Weise für die Bereitstellung zusätzlicher Personalressourcen für das Familienzentrum (zusätzliches Personal; Finanzierung von Überstunden, Leistungsanreize oder Fortbildung) oder für Beratungsleistungen eingesetzt werden. Auf eine konkrete Aufteilung der Mittel ist verzichtet worden, um den Trägern eine größtmögliche Entscheidungsfreiheit einzuräumen.

2. Die neuen Einrichtungen sind verpflichtet, sich sobald wie möglich bei der vom Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen eingerichteten Zertifizierungsstelle für das Gütesiegel anzumelden. Die Zertifizierungsstelle setzt zeitgleich zur Benachrichtigung der Familienzentren die Jugendämter über das Ergebnis der Zertifizierung in Kenntnis.

3. Einrichtungen, die im Rahmen des laufenden Modellprojektes der Bundesregierung als Mehrgenerationenhaus gefördert werden, können die Landesförderung für Familienzentren nur erhalten, wenn es sich um eigenständige Projekte handelt, die räumlich, wirtschaftlich und personell unabhängig vom Mehrgenerationenhaus sind.

4. Die Landesmittel sind dem Träger der Einrichtung als Festbetrag zur Verfügung zu stellen. Das Jugendamt kann einen eigenen, ergänzenden Zuschuss leisten.

5. Das Antrags- Bewilligungs,- und Verwendungsnachweisverfahren für die freiwillige Förderung ist in FamZ.web vorzunehmen. Die Anträge für das Kindergartenjahr 2010/2011 sind von den Jugendämtern beim zuständigen Landesjugendamt bis spätestens 01.06.2010 zu stellen. Ich bitte in diesem Zusammenhang eine vollständige und korrekte Dateneingabe sicherzustellen.

6. Es wird darauf hingewiesen, dass die den Jugendamtsbezirken zugewiesenen Planungsziele verbindlich sind (Planungszielliste vom 08.01.2010). Die Landschaftsverbände werden gebeten, die Einhaltung in eigener Zuständigkeit zu prüfen.

7. Die Bewilligungsbescheide sind den Zuwendungsempfängern - sofern die zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen - umgehend zu erteilen. Abweichend von Ziffer 7.2 VVG zu § 44 LHO ist die Zuwendung in zwei Summen auszuzahlen. Das Jugendamt ist verpflichtet den Landeszuschuss in Gänze an den Träger der Einrichtung weiterzuleiten. Mittelempfänger ist im Regelfall eine Kindertageseinrichtung. Familienzentren können auch auf Grundlage eines sozialräumlichen Gesamtkonzeptes als Verbund unter Einbeziehung mehrerer Kindertageseinrichtungen oder auch anderer kinder- und familienorientierter Einrichtungen tätig sein.

   Ich gehe davon aus, dass die Auszahlungen an die Zuwendungsempfänger bis spätestens 01.08.2010 bzw. 01.02.2011 erfolgt sind. Sollte dies nicht möglich sein, so bitte ich umgehend um entsprechenden Bericht. Durch Rechtsbehelfsverzicht kann der Träger eine frühzeitigere Auszahlung der Landesmittel bewirken. Ich bitte darum, die Antragsteller hierauf in geeigneter Weise hinzuweisen.

   Darüber hinaus bitte ich Sie, die örtlichen Jugendämter aus-

drücklich darauf hinzuweisen, dass die Bewilligung und Weiterleitung der Haushaltsmittel an die Träger umgehend erfolgt.

8. Ich bitte um Zuleitung der zusammengefassten Daten (Mittelabfluss) der nach diesem Erlass geförderten Familienzentren für die Monate August bis Dezember 2010 gemäß dem üblichen Muster zum 15.08.2010 sowie im Hinblick auf den Förderzeitraum Januar bis Juli 2011 zum 15.02.2011.

9. Im Hinblick auf den Verbund verweise ich auf die Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes zuletzt geändert am 12.11.2009. Gemäß § 12 Absatz 5 im Teil 3 zum Gütesiegel "Familienzentrum NRW" soll ein Familienzentrum im Sinne des § 16 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz (Verbund) höchstens aus fünf Einrichtungen bestehen, da der sozialräumliche Bezug dadurch erhalten bleibt, die Angebotsstruktur und die Verantwortungsstruktur überschaubar sind und das Zertifizierungsverfahren noch handhabbar ist. Begründete Ausnahmeanträge der örtlichen Jugendämter auf Genehmigung eines Verbund-Familienzentrums mit mehr als 5 Verbundpartnern sind seitens der Landesjugendämter in eigener Zuständigkeit zu bescheiden. Ein Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme für ein Verbundfamilienzentrum mit mehr als fünf Verbundpartnern soll im Rahmen der freiwilligen Förderung der Familienzentren bis spätestens zum 01.06. des jeweiligen Kindergartenjahres gestellt werden. Sofern eine Entscheidung des örtlichen Jugendhilfeausschusses erst nach dem oben genannten Termin erfolgt, bestehen keine Bedenken, die Bewilligung unter Vorbehalt auszusprechen.

   Die Zertifizierungsstelle ist in jedem Einzelfall zeitnah darüber zu informieren, wenn eine Ausnahmegenehmigung bei Verbundfamilienzentren mit mehr als 5 Kindertageseinrichtungen erteilt worden ist.

   Die Einrichtungen eines Verbundes sollen in einem Umkreis von 3 km liegen. Ausnahmen für den ländlichen Bereich können von der örtlichen Jugendhilfeplanung zugelassen werden und sind den Landesjugendämtern und der Zertifizierungsstelle mit-

zuteilen.
Jedes Verbund-Familienzentrum erhält ebenso wie ein Einzelfamilienzentrum eine Förderung in Höhe von 12.000,00 €. Im Rahmen solcher Verbünde kann im Einzelfall der Empfänger der Landesmittel auch eine Einrichtung sein, die keine Kindertageseinrichtung ist (z.B. eine Familienbildungsstätte oder eine Familienberatungsstelle). Begründete Ausnahmeanträge der örtlichen Jugendämter auf Genehmigung eines zweiten Zuschusses bei Verbund-Familienzentren sind den Landesjugendämtern zur Entscheidung vorzulegen. Eine begründete Ausnahme kann bei einem Verbund-Familienzentrum mit mindestens vier Kindertageseinrichtungen gegeben sein; Voraussetzung ist ein erhöhter Koordinierungsaufwand, der seitens des Antragstellers explizit darzulegen ist. Dieser erhöhte Aufwand wird mit einem zusätzlichen Zuschuss abgegolten, vorausgesetzt, die für das jeweilige Kindergartenjahr festgelegten Planungsziele sind noch nicht ausgeschöpft.

Ein Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme für einen zusätzlichen Zuschuss für Verbund-Familienzentren soll im Rahmen der freiwilligen Förderung der Familienzentren für das jeweilige folgende Kindergartenjahr von den Jugendämtern beim zuständigen Landesjugendamt bis spätestens 01.06. gestellt werden. Sofern eine Entscheidung des örtlichen Jugendhilfeausschusses erst nach dem oben genannten Termin erfolgt, bestehen keine Bedenken, die Bewilligung unter Vorbehalt auszusprechen.

Im Hinblick auf die gesetzliche Förderung ist ein Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme für einen zusätzlichen Zuschuss für Verbund-Familienzentren so rechtzeitig zu stellen, dass ein positiver Bescheid zum Zeitpunkt der Antragstellung, also spätestens bis zum 15.03. vorliegt. Eine Beantragung des zusätzlichen Zuschusses hat im Rahmen von KiBiz.web zu erfolgen.

Der zusätzliche Zuschuss für Verbünde teilt grundsätzlich dieselbe Förderqualität (entweder beide Zuschüsse gesetzliche Förderung oder beide Zuschüsse freiwillige Förderung).

10. Ich bitte darum, mir eine Übersicht zu den genehmigten zweiten Zuschüssen bei Verbundfamilienzentren (gesetzliche und freiwillige Förderung) sowie eine tabellarische Aufstellung der genehmigten Verbundfamilienzentren mit mehr als 5 Verbundpartnern zum 31.07 und jeweils zum 15.08., 30.09., 31.12. und 31.03. zuzuleiten.

Ich bitte darum, das Förderverfahren in eigener Zuständigkeit vorzunehmen und den Jugendämtern diesen Erlass in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag

Prof. Klaus Schäfer